

Gültig für die Haupttermine ab 2017 (vorgezogener Lehrplan ab Sj 2014/2015)

Abschlussprüfung an der Hotelfachschule

Statt den §§ 49 bis 51 der Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten, BGBl. II Nr. 177/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 160/2015, kommen folgende §§ 49a bis 51a zur Anwendung:

Abschlussarbeit

§ 49a. Das Prüfungsgebiet „Abschlussarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. den Pflichtgegenstand „Tourismusmarketing“ oder
2. den Pflichtgegenstand „Betriebs- und Volkswirtschaft“ oder
3. gegebenenfalls einen schulautonom eingeführten Pflichtgegenstand oder
4. das Pflichtpraktikum.

Klausurprüfung

§ 50a. (1) Die Klausurprüfung umfasst

1. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ (180 Minuten, schriftlich) und
2. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“ (180 Minuten, schriftlich) und
3. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Küche“ (300 Minuten einschließlich Vorarbeiten, praktisch) und
4. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Restaurant“ (300 Minuten einschließlich Vorarbeiten, praktisch).

(2) Das Prüfungsgebiet „Küche“ gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst den Pflichtgegenstand „Küchenorganisation und Kochen“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Restaurant“ gemäß Abs. 1 Z 4 umfasst den Pflichtgegenstand „Serviceorganisation, Servieren und Getränke“.

Mündliche Prüfung

§ 51a. (1) Die mündliche Prüfung umfasst

1. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - a) "Englisch" oder
 - b) "Zweite lebende Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)" und
2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“ (mit einem auf den Pflichtgegenstand oder die Pflichtgegenstände gemäß Abs. 2 hinweisenden Zusatz).

(2) Das Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. einen mindestens vier Wochenstunden unterrichteten Pflichtgegenstand aus dem Cluster „Tourismus und Wirtschaft“, ausgenommen der Pflichtgegenstand „Rechnungswesen“, oder
2. zwei insgesamt mindestens vier Wochenstunden unterrichtete Pflichtgegenstände aus dem Cluster „Tourismus und Wirtschaft“, ausgenommen der Pflichtgegenstand „Rechnungswesen“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b darf nur gewählt werden, wenn „Zweite lebende Fremdsprache“ als schulautonom eingeführter Pflichtgegenstand mit mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet wurde.